

Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck

Der vorliegende Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Aegerten, Hessenban“, Plan Nr. 20036.73/1, 1:10'000 und Pläne Nr. 20036.73/2 - 8, 1:2000 mit Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Kies sowie die Rekultivierung des abgebauten Gebietes.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in den Situationsplänen 1:2000 durch eine dicke, gestrichelte Linie abgegrenzt.

Er umfasst folgende Teilgrundstücke:

GB Nr. 293 Bürgergemeinde Neuendorf Wald, vorgesehene Erweiterung der Kiesgrube Aegerten ins Gebiet „Hessenban“.

GB Nr. 587 Bürgergemeinde Neuendorf, Heutiges Betriebsareal, Materiallagerplätze, Humusdepot, Zu- und Wegfahrt zur Kiesgrube Aegerten, Auffüllgebiet, rekultivierte und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführte Flächen. Die Rekultivierung erfolgt gemäss Plan Nr. 9557/1, Situation 1:1'000 vom 4. März 1990 „Kiesgrube Aegerten, Änderung Gestaltungsplan, ENZZUSTAND“. Das gesamte Gebiet des Aegerten-Reservates ist ebenfalls im Geltungsbereich.

§ 3 Rodungen

Für die Bewilligung zum Kiesabbau in bewaldeten Flächen ist bei den zuständigen Behörden die Rodungsbewilligung einzuholen. Gesuchstellerin ist die Bürgergemeinde Neuendorf. Das Kreisforstamt Gäu / Olten West in Olten, leitet das Rodungsgesuch auf dem Dienstweg weiter.

§ 4 Abbau

1 Etappierung

Der Abbau erfolgt jeweils nach den im Gestaltungsplan vorgesehenen Etappen. Es darf nur in der bewilligten Etappe abgebaut werden. Die Bewilligung für den Abbau einer neuen Etappe wird vom Bau-Departement nur erteilt, wenn allen erfüllbaren Auflagen und Bedingungen des Gestaltungsplanes der vorhergehenden Abbaubewilligungen entsprochen wurde.

Die durchschnittliche jährliche Abbaumenge ist in der Abbaubewilligung festzulegen. Pro Abbauetappe darf die durchschnittliche Abbaumenge aber 42'000 m³ (lose) pro Jahr nicht übersteigen.

Auflagen und Bedingungen, die die Rekultivierung betreffen, müssen ab cirka 1999 (siehe auch Abs. 2, Zeitangaben) parallel zum Abbaufortschritt erfüllt werden. Die Nichterfüllung dieser Auflagen und Bedingungen stellt aber bis zum Abschluss des Abbauvorgangs kein Hindernis für die Bewilligung weiterer Abbauetappen dar.

2 Zeitangaben

Die Zeitangaben in den Abbauplänen stellen eine approximative Planungsannahme dar, da konjunkturelle Entwicklungen und Grossbaustellen die Abbau- und Deponiemengen stark beeinflussen.

3 Abbauvorgang

Der Abbau erfolgt von Ost (Pflugerbanweg) nach West (Grubenweg), weil in dieser Richtung eine zweckmässige Wiederauffüllung möglich ist.

4 Abbau / Überwachung

Die Kontrolle der Grundwasserstände sind durch den Betreiber kontinuierlich aufzuzeichnen. Ein weitergehender Kiesabbau, insbesondere ein Kiesabbau unter dem Grundwasserspiegel ist verboten.

5 Abbaukote

Der Abbau - vorwiegend mit Pneutrax - erfolgt auf die Kote 420.00.

§ 5 Zu- und Wegfahrt

Alle Transporte im Zusammenhang mit dem Kiesabbau haben über die Fulenbacherstrasse und den Grubenweg zu erfolgen. Füllmaterial kann ab Fulenbacherstrasse auch über den Pflugerbanweg und Härkingen antransportiert werden.

Die Ein- und Ausfahrtsstellen in das umzäunte Kiesabbaugelände sind mit abschliessbaren Barrieren zu sichern.

Die Verkehrssicherheit auf der Fulenbacherstrasse ist im Abschnitt zwischen Dorfstrasse und Babylonstrasse in zwei Schritten zu verbessern:

- Kurzfristige Massnahmen innert zwei Jahren
- Längerfristige Massnahmen werden im Rahmen der Ortsplanrevision planerisch geprüft und sichergestellt.

Leitend bei der Planung und Ausführung von Massnahmen ist die Einwohnergemeinde Neuendorf; die Eigentümer der Kiesgrube sowie die Pächterin wirken mit.

Mitwirkung und Kostenbeteiligung für die verkehrssichernden Massnahmen, für den Unterhalt und für Sanierungsarbeiten an der Fahrstrecke werden zwischen der Einwohnergemeinde Neuendorf, der Eigentümerin der Kiesgrube sowie der Pächterin in einem separaten Vertrag geregelt.

§ 6 Wiederauffüllung

1 Materialqualität

Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet werden. Durch eine geeignete, regelmässige Kontrolle ist sicherzustellen, dass nur zugelassenes Material zur Auffüllung verwendet wird. Die Kontrollergebnisse sind in geeigneter Form festzuhalten und aufzubewahren.

Ist aufgrund der Probeergebnisse oder anderer Anhaltspunkte unklar, ob das Material die Kriterien erfüllt, um zur Auffüllung verwendet werden zu dürfen, ist das Einverständnis des Amtes für Umweltschutz einzuholen. Letzteres hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn das Material die Richtwerte des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich überschreitet oder einen Anteil an chlorierten Kohlenwasserstoffen von mehr als 10 µg/kg aufweist.

Zum Schutz vor unkontrollierten Ablagerungen sind durch die Grubenbetreiber die notwendigen Massnahmen zu ergreifen (z.B. Schutzzaun, Abschliessen ausserhalb der Betriebszeiten).

2 Auffüllfortschritt

Dem Abbaufortschritt folgend, sind die abgebauten Flächen wiederaufzufüllen. Die Auffüllkote der Rohplanie (1.50 m UK fertiges Terrain) richtet sich nach dem Angebot von Auffüllmaterial und bewegt sich zwischen Variante A und B gemäss Endgestaltungsplänen.

3 Koordination zwischen Abbau / Auffüllung und der Bereitstellung von Ersatzlebensräumen

Die abgebauten Flächen dürfen erst wieder aufgefüllt werden, wenn gleichwertige Ersatzlebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich vorhanden bzw. von diesen angenommen worden sind.

§ 7 Depot für Abraummaterial

Das von 1995 bis circa 1999 nicht vor Ort wiederverwendbare Abraummaterial ist auf der Rohplanie der Wiederauffüllung der heutigen Kiesgrube Aegerten gemäss den Richtlinien des FSK „Wald und Kiesabbau“ (1991) zu deponieren.

§ 8 Recycling

Der Kiesgrubenbetreiber hat mit dem Abbaubeginn für die Zwischenlagerung von wiederverwendbaren, für Grundwasser unbedenklichen Inertstoffen, einen Platz von circa 38 ar zur Verfügung zu stellen. Bei ausreichend vorhandener Menge ist dieses aufzubereiten und innert kürzest möglicher Frist der Wiederverwendung als Sekundärbaustoff zuzuführen. Die max. Lagerzeit beträgt 10 Jahre.

§ 9 Sicherheit

Der Abbau hat nach den notwendigen, arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligung aufzunehmen; insbesondere sind die jeweiligen Abschnitte der offenen Kiesgrube durch einen 1.50 m hohen Schutzzaun zu sichern. Die Ein- und Ausfahrt zum Kiesgrubenareal sowie die Zu- und Wegfahrt zur Auffüllstelle sind mit einer abschliessbaren Schranke zu versehen.

Die Sicherheitszone zwischen Waldwegen und OK Grubenrand beträgt 6.00 m (4.00 m Grünstreifen und 2.00 m Abdeckung).

Im Rahmen der Abbaubewilligung sind die Gewässerschutz-Auflagen, die den Betrieb der Kiesgrube betreffen, abschliessend festzulegen. Sie umfassen unter anderem folgende Aspekte:

- Chemikalien und Betriebsmittel müssen in Auffangwannen gelagert werden.
- Für Baumaschinen ist vollsynthetisches, biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden.
- Die Baumaschinen dürfen nicht im Grubenareal gewartet und sie dürfen auch nicht auf der tiefsten Abbaukote stationiert werden.
- Es müssen an einer geschützten Stelle der Betriebsfläche mindestens 6 Säcke Ölbindemittel bereitgestellt werden.
- Es ist ein Alarmschema zu erstellen.
- Ölunfälle müssen sofort der Polizei gemeldet werden.
- Mit regelmässigen Instruktionen und sinnvoll platzierten Plakaten sind die verantwortlichen Personen auf dem Kiesgrubenareal auf die Belange des Gewässerschutzes und auf das Verhalten bei Störfällen zu instruieren.

§ 10 Rekultivierung

1 Grundsätzliches

Der Erweiterungsperimeter (1. und 2. Etappe) untersteht während und nach dem Abbau dem Waldgesetz und gilt somit als Waldfläche.

2 Zielsetzungen

Beim Wiederaufbau des Waldbodens über der Rohplanie sind die heutigen Bodeneigenschaften möglichst wiederherzustellen, insbesondere die Fruchtbarkeit des Waldbodens ist beim Abtrag, bei Lagerung und Rekultivierung zu erhalten.

Im Hinblick auf die Wiederherstellung des Waldes ist eine flächen- und funktionsgleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle vorzunehmen. Als Folgenutzung ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit standortgerechten Baumarten vorzusehen, wobei Vorgänge der natürlichen Wiederbewaldung zu fördern sind.

Für Lebensräume, welche durch die Kiesgrubenerweiterung bzw. Auffüllung und Rekultivierung der bestehenden Aegertengrube zerstört werden, ist gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz angemessener Ersatz zu schaffen.

3 Massnahmen

Das Einbringen des Ober- und Unterbodens (Abraummaterial) als zukünftiger Wurzelraum hat gemäss den Richtlinien des FSK „Wald und Kiesabbau“ (1991) zu erfolgen. Die mittlere Stärke soll 1.50 m betragen, wobei möglichst autochtones Bodenmaterial zu verwenden ist.

Als Sicht- und Immissionsschutz ist der Waldstreifen auf der Westseite des Grubenweges durch Anpflanzen von einheimischen Sträucher zu ergänzen.

Der 4 m breite Grünstreifen auf der östlichen Seite des Grubenweges ist nicht zu roden und ebenfalls ergänzend zu bepflanzen.

Ziele und Massnahmen der Waldpflege sind im Rahmen der Wirtschaftsplanrevision verbindlich festzuhalten.

Die forstliche Erschliessung hat durch die Rekonstruktion des bestehenden Wegernetzes, d.h. des Härkinger- und Hessenbanweges zu erfolgen.

Für die im Bereich des bestehenden Grubenareals zerstörten Lebensräume (Auffüllung, Rekultivierung) sind geeignete Ersatzbiotope im Naturreservat Aegerten bereitzustellen. Ausführung, Gestaltung und Unterhalt erfolgen durch die Bewilligungsempfängerin gemäss eines Detailplanes, welcher mit dem Natur- und Vogelschutzverein Neuendorf und dem Kantonalen Amt für Raumplanung (Abteilung Naturschutz) abzusprechen ist. Die Ersatzmassnahmen sind 3 Jahre vor Zerstörung der entsprechenden Lebensräume zu leisten.

Innerhalb des Grubenareals ist ein permanentes, funktionsfähiges Wanderbiotop-Angebot sicherzustellen. Bevor wertvolle Lebensräume durch den Abbaufortschritt zerstört werden, sind entsprechende Ersatzbiotope zu schaffen. Die Abbau- und Rekultivierungsetappen sind mit den kantonalen Fachstellen (Kreisforstamt, Amt für Raumplanung) abzusprechen.

Die wertvollen Lebensräume sind mit einem einfachen Kontrollprogramm, das in Absprache mit dem Amt für Raumplanung erstellt wird, zu überwachen.

4 Erfolgskontrollen

Die Erfolgskontrollen der rekultivierten Flächen werden vom Kant. Forstdienst durchgeführt.

§ 11 Kontrollen

Die Kiesgrube „Hessenban“, Neuendorf, wird durch folgende Behörden und Institutionen kontrolliert:

- zuständige kantonale Amtsstellen
- FSK Inspektorat

§ 12 Installationen und Infrastrukturen

Bei der Beendigung des Kiesabbaus sind alle Installationen und Infrastrukturanlagen zu entfernen und die gesamte Betriebsfläche ist durch Aufforstung zu rekultivieren.

§ 13 Finanzielle Sicherung

Die Finanzierung der Rekultivierungsmassnahmen ist durch eine Kautionsicherstellung zu gewährleisten. Diese dient auch zur finanziellen Sicherstellung von Aufwendungen, die kantonale Stellen bei Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse auf dem Wege der Ersatzvornahme durchführen müssen. Ferner deckt sie Verpflichtungen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes. Das Bau-Departement legt die Höhe der Sicherstellung in der Abbaubewilligung fest.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

(20036.73/sondvor)